



# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Weißkirchen Taunus**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1**

Unter dem Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Weißkirchen Ts.“ ist am 19. April 1989 ein Verein gegründet worden, der seinen Sitz in Oberursel Weißkirchen Ts. hat und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) führt.

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Weitergabe an steuerbegünstigte inländische Körperschaften oder andere ausländische Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der Bildung und Erziehung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Mittelbeschaffung geschieht u. a. durch Spendenaufrufe, Einnahmen aus Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträgen.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§6**

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

## **II. Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt**

### **§ 7**

Mitglied des Vereins kann jeder Freund der Grundschule Weißkirchen Ts. und jeder ehemalige Schüler der Schule werden. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

### **§ 8**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung soll nur dann erfolgen, wenn einer der Gründe vorliegt, die gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 zur Ausschließung aus dem Verein berechtigen. In dem die Aufnahme ablehnenden Bescheid des Vorstands werden Gründe nicht angegeben.

### **§ 9**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied den Verein seinen finanziellen Kräften entsprechend unterstützen. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren im Laufe des Kalenderjahres eingezogen.

### **§ 10**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt oder
3. durch Ausschließung

### **§ 11**

Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

## **§ 12**

Die Ausschließung eines Mitglieds ist zulässig,

1. wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
2. wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen oder den Interessen der Grundschule Weißkirchen Ts. zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist die schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 13**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 14**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 15**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch besondere Bestimmungen dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat alljährlich Rechnung zu legen und einen Jahresbericht zu erstatten. Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu Euro 2.500 im Einzelfall eigenständig entscheiden. Bei Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diese Ausgaben beschließt. Ausgaben für die Grundschule Weißkirchen Ts. sind im Benehmen mit der Schulleitung zu beschließen.

## § 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Der Schulleiter sowie der Schulelternbeirat der Grundschule Weißkirchen Ts. sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen und haben dort Antrags- und Beratungsrecht. Eine Vorstandsentscheidung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Im Falle einer Entscheidung auf schriftlichem Wege ist der Schulleiter der Grundschule Weißkirchen Ts. vorab über den Entscheidungsgegenstand zu informieren, und ihm ist Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme gegenüber den Vorstandsmitgliedern abzugeben. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

## § 17

Der Vorstand erstattet im Rahmen der jährlichen Jahreshauptversammlung dem Schulelternbeirat der Grundschule Weißkirchen Ts. einen schriftlichen bzw. mündlichen Jahresbericht.

## § 18

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der/des Kassenprüfer(s)
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
4. Wahlen des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Entscheidung von Berufungen wegen Ausschließung von Mitgliedern
8. Abänderung der Satzung oder des Vereinszweckes und
9. Auflösung des Vereins

## § 19

Die Mitgliederversammlungen teilen sich in ordentliche und außerordentliche ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

## § 20

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat auf schriftlichem Wege 2 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter. Jedes

Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Eine Abänderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## **§ 21**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 22**

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **IV. Auflösung des Vereins**

### **§23**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Hochtaunuskreis** als Schulträger, der es **unmittelbar und ausschließlich** für den gemeinnützigen Zweck „Förderung von Bildung und Erziehung der Grundschule Weißkirchen Ts.“ zu verwenden hat.

## **V. Geschäftsjahr**

### **§24**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§25**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 01. Februar 2012 tritt damit außer Kraft.

Oberursel-Weißkirchen, den 31. Januar 2019